

Aufgrund von Art.23, Art.24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 29. August 1997 (GVBl. S. 520), erläßt die Gemeinde Röttenbach folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Spielplätze:

(Spielplatzbenutzungssatzung)

§ 1

Spiel- und Bolzplätze

Die Gemeinde Röttenbach betreibt in ihrem Gemeindegebiet als öffentliche Einrichtungen folgende

a) Spielplätze

1. Deutschherrnstraße
2. Nordspange
3. Am Schwarzenberg
4. Frankenstraße
5. Oberbreitenlohe

b) Bolzplätze

1. Freizeitgelände Frankenstraße
2. Breitenloher Straße

§ 2

Bestandteile und Einrichtungen

(1) Bestandteile der unter § 1 dieser Satzung aufgeführten Spiel- und Bolzplätze sind auch alle Wege und Plätze, sowie die zur Anlage gehörenden Grünanlagen und Wasserflächen.

(2) Einrichtungen sind

- a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Spiel- und Bolzplätze dienen (z.B. Blumenkübel, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Schutzzäune und dgl.).
- b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe und dgl.).

§ 3

Benutzungsrecht

(1) Die Spielplätze dürfen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden.

(2) Für die Benutzer der Bolzplätze wird keine Begrenzung des Alters festgelegt.

§ 4

Benutzungszeiten

(1) Die Benutzung der Spielplätze ist täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt.

(2) Für die Bolzplätze gilt die gleiche Benutzungszeit, wie für Spielplätze.

(3) Für den Teil des Jahres, an dem die mitteleuropäische Sommerzeit gilt, ist die Benutzung der Bolzplätze auch bis 21.00 Uhr gestattet.

§ 5
Allgemeines Verhalten

- (1) Die Benutzer der Spiel- und Bolzplätze haben sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben darauf zu achten, daß Bestandteile und Einrichtungen der jeweiligen Anlage weder beschädigt noch verunreinigt werden.

§ 6 .
Schutz von Ruhe und Ordnung

- (1) Auf den Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt:
1. mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen Spezialfahrzeuge für Gehbehinderte, im Spielbereich zu fahren;
 2. Gegenstände aller Art liegen zu lassen oder auszulegen oder (wie z.B. Flaschen) zu zerstören oder zu beschädigen;
 3. andere durch ungebührliches oder Sitte und Anstand verletzendes Verhalten zu belästigen;
 4. die aufgestellten Ruhebänke, Stühle, Spielgeräte oder Tische zu verunreinigen oder diese Gegenstände und die Papierkörbe unbefugt von ihrem Platz zu entfernen;
 5. Feuer abzubrennen - hierunter fällt z.B. auch Grillen;
 6. ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde so zu musizieren oder Tonübertragungs- oder -wiedergabegeräte so zu benutzen, daß andere dadurch belästigt werden können;
 7. zu zelten oder zu nächtigen;
 8. Hunde mitzubringen oder unbeaufsichtigt laufen zu lassen.
- (2) Unberührt von den Bestimmungen dieser Satzung gelten die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7
Benutzungssperre

- (1) Die Spiel- und Bolzplätze, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume (z.B. bei Instandsetzungsarbeiten) für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (2) In den Wintermonaten (15. November bis 31. März) geschieht die Benutzung von Verkehrsflächen in den Anlagen, soweit sie nicht geräumt oder gestreut sind, auf eigene Gefahr.

§ 8
Platzverweis

Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln oder auf den Spiel- und Bolzplätzen eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, können bis zur Dauer von sechs Monaten von der Benutzung aller oder bestimmter Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 9
Bewehrung

Nach Art.24 Abs.2 S.2 GO kann mit Geldbuße bis EURO 250,-- belegt werden, wer auf den Spiel- und Bolzplätzen

1. Spielgeräte benutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist (§ 3 Abs.1);
2. die vorgeschriebenen Benutzungszeiten nicht beachtet (§ 4);
3. unbefugt mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen aller Art fährt (§ 6 Nr.1);
4. Gegenstände aller Art liegen läßt oder zerstört oder beschädigt (§ 6 Nr.2);
5. andere durch ungebührliches oder Sitte und Anstand verletzendes Verhalten belästigt (§ 6 Nr.3);
6. die Einrichtungen verunreinigt oder unbefugt von ihrem Platz entfernt (§ 6 Nr.4);
7. Feuer abbrennt (§ 6 Nr.5);
8. ohne die schriftliche Genehmigung der Gemeinde so musiziert oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte so benutzt, daß andere dadurch belästigt werden können (§ 6 Nr.6);
9. zeltet oder nächtigt (§ 6 Nr.7);
10. Hunde mitbringt oder unbeaufsichtigt laufen läßt (§ 6 Nr.8).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.05.1998 außer Kraft.

Röttenbach, 23.07.2001
Gemeinde Röttenbach



Schneider
Erster Bürgermeister

Höhe der Verwarnungen nach § 9 der Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Spiel- und Bolzplätze bis 31.12.2001

- Zu Nr. 1. a) Keine Ahndung, wenn es sich um Aufsichtspersonal für Kinder und Jugendliche handelt und die Geräte bestimmungsgemäß benutzt werden.
- b) Bei Jugendlichen bis 18 Jahren soll die erste Verwarnung kostenfrei erfolgen. Wird der Aufforderung, die Spielgeräte zu verlassen, nicht unverzüglich nachgekommen, sind die Verwarnungen von 10,-- bis 30,-- DM, je nach Widerstand der Jugendlichen festzusetzen.
- c) Bei Personen über 18 Jahren: 10,-- bis 50,-- DM. Der Höchstbetrag ist anzuwenden, wenn offensichtlich die Spielgeräte bereits beschädigt wurden, die Tat aber geleugnet wird. Bei Wiederholungs-tätern ist der Betrag jeweils zu steigern.
- zu Nr. 2: a) Die erstmalige Verwarnung soll kostenfrei erfolgen.
- b) Bei wiederholtem Verstoß: 10,-- bis 30,-- DM
- c) Nach 21.00 Uhr: 20,-- bis 50,-- DM.
- Zu Nr. 3: a) Die erstmalige Verwarnung an Radfahrer soll kostenfrei erfolgen, sonst 10,-- DM.
- b) Mofa und Motorräder bis 20.00 Uhr 10,-- bis 20,-- DM, danach 20,-- bis 50,-- DM
- c) PKW: 30,-- bis 75,-- DM.
- Zu Nr. 4: a) Zigarettenschachteln, Getränkedosen oder Flaschen: je Gegenstand 5,-- DM.
- b) Für größere Gegenstände sollen 10,-- bis 50,-- DM erhoben werden.
- c) Das Abstellen von Müllsäcken soll immer als Ordnungswidrigkeit gemeldet werden.
- d) Zerbrochene Flaschen sollen mit 50,-- bis 75,-- DM geahndet werden.
- Zu Nr. 5: Ahndung nur mit Anzeige: 5,-- bis 20,-- DM.
- Zu Nr. 6: a) Verunreinigungen der Sitzflächen der Bänke und Stühle bzw. der Tischplatten 10,-- bis 20,-- DM
- b) Verrichten der Notdurft: 20,-- DM.
- c) Verunreinigung der Einrichtungsgegenstände mit Kot: 50,-- bis 75,-- DM.
- d) Entfernen von Einrichtungsgegenständen von ihrem Platz: 50,-- bis 75,-- DM.
- Zu Nr. 7: a) Grillen: 20,-- bis 30,-- DM.

- b) Abbrennen eines Feuers, je nach Größe der Feuerstätte:
50,-- bis 75,-- DM

Zu Nr. 8: a) Die erste Verwarnung soll kostenfrei sein.

- b) Bei Anzeige durch einen Dritten oder nach 20.00 Uhr:
10,-- bis 30,-- DM

- c) Ab 22.00 Uhr: 30,-- bis 50,-- DM.

Zu Nr. 9: a) Nächtigen: 10,-- DM

- b) Zelten, nach Zeltgröße: 20,-- bis 50,-- DM

Zu Nr. 10:a) Mitbringen des Hundes (angeleint): 10,-- DM
freilaufender oder streunender Hund: 20,-- DM.

- b) Nachgewiesene Verunreinigung des Platzes durch den Hund:
30,-- DM.

- c) Verunreinigung der Sandkästen durch den Hund ist als Ordnungswidrigkeit zu melden.

Bemerkung: Nr. 10 a) ist bis zur entsprechenden Beschilderung der Spiel- und Bolzplätze kostenfrei zu verwarnen.

Höhe der Verwarnungen nach § 9 der Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Spiel- und Bolzplätze ab 01.01.2002

- Zu Nr. 1: a) Keine Ahndung, wenn es sich um Aufsichtspersonal für Kinder und Jugendliche handelt und die Geräte bestimmungsgemäß benutzt werden.
- b) Bei Jugendlichen bis 18 Jahren soll die erste Verwarnung kostenfrei erfolgen. Wird der Aufforderung, die Spielgeräte zu verlassen, nicht unverzüglich nachgekommen, sind die Verwarnungen von 5,-- bis 15,-- EURO, je nach Widerstand der Jugendlichen festzusetzen.
- c) Bei Personen über 18 Jahren: 5,-- bis 25,-- EURO. Der Höchstbetrag ist anzuwenden, wenn offensichtlich die Spielgeräte bereits beschädigt wurden, die Tat aber geleugnet wird. Bei Wiederholungstätern ist der Betrag jeweils zu steigern.
- zu Nr. 2: a) Die erstmalige Verwarnung soll kostenfrei erfolgen.
- b) Bei wiederholtem Verstoß: 5,-- bis 15,-- EURO
- c) Nach 21.00 Uhr: 10,-- bis 25,-- EURO.
- Zu Nr. 3: a) Die erstmalige Verwarnung an Radfahrer soll kostenfrei erfolgen, sonst 5,-- EURO.
- b) Mofa und Motorräder bis 20.00 Uhr 5,-- bis 10,-- EURO, danach 10,-- bis 25,-- EURO
- c) PKW: 15,-- bis 35,-- EURO.
- Zu Nr. 4: a) Zigarettenschachteln, Getränkedosen oder Flaschen: je Gegenstand 2,50 EURO.
- b) Für größere Gegenstände sollen 5,-- bis 25,-- EURO erhoben werden.
- c) Das Abstellen von Müllsäcken soll immer als Ordnungswidrigkeit gemeldet werden.
- d) Zerbrochene Flaschen sollen mit 25,-- bis 35,-- EURO geahndet werden.
- Zu Nr. 5: Ahndung nur mit Anzeige: 2,50 bis 10,-- EURO.
- Zu Nr. 6: a) Verunreinigungen der Sitzflächen der Bänke und Stühle bzw. der Tischplatten 5,-- bis 10,-- EURO
- b) Verrichten der Notdurft: 10,-- EURO.
- c) Verunreinigung der Einrichtungsgegenstände mit Kot: 25,-- bis 35,-- EURO.
- d) Entfernen von Einrichtungsgegenständen von ihrem Platz: 25,-- bis 35,-- EURO.
- Zu Nr. 7: a) Grillen: 10,-- bis 15,-- EURO.

- b) Abbrennen eines Feuers, je nach Größe der Feuerstätte:
25,-- bis 35,-- EURO

Zu Nr. 8: a) Die erste Verwarnung soll kostenfrei sein.

- b) Bei Anzeige durch einen Dritten oder nach 20.00 Uhr:
5,-- bis 15,-- EURO
- c) Ab 22.00 Uhr: 15,-- bis 25,-- EURO.

Zu Nr. 9: a) Nächtigen: 5,-- EURO

- b) Zelten, nach Zeltgröße: 10,-- bis 25,-- EURO

Zu Nr. 10:a) Mitbringen des Hundes (angeleint): 5,-- EURO
freilaufender oder streunender Hund: 10,-- EURO.

- b) Nachgewiesene Verunreinigung des Platzes durch den Hund:
15,-- EURO.
- c) Verunreinigung der Sandkästen durch den Hund ist als Ordnungswidrigkeit zu melden.

Bemerkung: Nr. 10 a) ist bis zur entsprechenden Beschilderung der Spiel- und Bolzplätze kostenfrei zu verwarnen.